

sind: Prävention von häuslicher Gewalt, wirksame Reaktion auf die Tatsachen des Kindesmissbrauchs, Unterstützung und Schutz der Opfer, ordnungsgemäße Untersuchung von Kindesmissbrauch. Auch das Recht gibt Möglichkeiten für einen Schutz der Kinder: § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

*Sprachberaterin H. M. Sorokina*

UDC 343.9:343.226

**YANA VOLOODYMYRIVNA SKRYPNYK**  
*Charkiver Nationale Universität des Innern*

## **GEWALT: VORBEUGUNG UND BEKÄMPFUNG**

Gewalt ist sehr verbreitet und hat viele Gesichter. Was versteht man unter Gewalt, kann nur das Opfer entscheiden. Eine Person, die Gewalt erlebt hat, nimmt dies als Schmerz wahr. Beispiele der Gewalt kann man überall treffen: in der Familie, bei Auseinandersetzungen mit Freunden, in der Schule, an der Arbeitsstelle oder auf dem Heimweg. Gewalt verschleiert sich in Worten und in einer bedrohlichen Körperhaltung und ganz schlimm wird es, wenn es um körperliche Übergriffe geht.

Solche Fälle sind strafbar. Sie werden im Strafgesetzbuch als folgende Straftatbestände wie Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung oder Körperverletzung subsumiert. Auch Mobbing betrachtet man als eine Art von Gewalt.

Die Beleidigung gehört zu den Ehrdelikten und ist durch §185 StGB normiert. Die Strafnorm schützt die persönliche Ehre. Hierzu verbietet sie Handlungen, welche die Ehre eines anderen verletzen, etwa herabwürdigende Äußerungen, Gesten oder Täglichkeiten. Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Täglichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Nötigung ist ein Freiheitsdelikt, das in §240 des Strafgesetzbuchs geregelt ist. Schutzgut ist die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung gegen Gewalt und Drohung. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Als Beispiel eines besonders schweren Falls ist die Nötigung zu einer sexuellen Handlung.

Am 1. Februar 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die so genannte Istanbul-Konvention, für Deutschland in Kraft. Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen. Die Istanbul-Konvention ist von großer Bedeutung für die Verhinderung von allen Arten der Gewalt.

*Sprachberaterin H. M. Sorokina*

UDC 343.9:343.226

**VIKTOR VALERIIOVYCH VOKH**  
*Nationale Akademie der Nationalen Garde der Ukraine*

## **PRÄVENTION VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT**

Der Bundesrat der Schweiz will die Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und gegen häusliche Gewalt verstärken. Er hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 eine neue Verordnung verabschiedet.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind auch in der Schweiz weit verbreitet und verursachen großes Leid. In der polizeilichen Kriminalstatistik wurde 2018 mit 18'522 Straftaten ein neuer Höchststand im Bereich der häuslichen Gewalt registriert, das sind 1'498 Straftaten mehr als im Vorjahr (+8,8%). Jede Woche ist eine Person Opfer eines Tötungsversuchs. Letztes Jahr starben 27 Personen, davon 24 Frauen.

Mit der nun verabschiedeten neuen Verordnung schafft der Bundesrat die rechtliche Grundlage für Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gefördert werden zum Beispiel nationale Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Bildungsmaßnahmen für Fachpersonen und Präventionsprojekte für gewaltbetroffene oder für Gewalt ausübende Personen. Auch die Zusammenarbeit und Koordination zwischen öffentlichen und privaten Akteuren kann gefördert werden.

Die Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Das Parlament wird über den vorgesehenen Finanzhilfekredit von 3 Millionen Franken im Rahmen des Voranschlags 2021 befinden. Für die Vergabe der Gelder ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zuständig.

Im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, der so genannten Istanbul-Konvention, die 2018 in Kraft getreten ist, hat sich die Schweiz bereits zu einem umfassenden Engagement gegen physische,